

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

November 2017

ab Dezember 2017 verändert sich die tarifliche Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte im **öffentlichen Dienst um 24 Minuten**. Wir erklären Euch kurz, warum das so ist und inwieweit sich das für Kolleg*innen in freier Trägerschaft auswirkt.

Warum müssen die Kolleg*innen im öffentlichen Dienst 24 Minuten länger arbeiten?

Lange Zeit war das Land Berlin nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL). Die GEW BERLIN und die anderen Gewerkschaften haben sich dafür eingesetzt, dass das Land Berlin wieder in die Tarifgemeinschaft einsteigt. Seit Dezember 2012 wurde der Tarifvertrag der Länder (TV-L) wieder für das Land Berlin eingeführt. Da das mit sehr viel Kosten für das Land Berlin verbunden war, haben die Gewerkschaften und das Land Berlin verabredet, dass der Tarifvertrag nicht gleich zu 100% umgesetzt werden soll. Seit 2012 fand gemäß des Berliner Angleichungstarifvertrags eine regelmäßige Annäherung an den Tarifvertrag statt. Ab Dezember 2017 gelten die Bedingungen des Tarifvertrags der Länder endlich zu 100% auch für die Berliner Landesbeschäftigten.

Das heißt:

- 1) **100% Geld** → Ab Dezember 2017 werden auch in Berlin zu 100% die Entgeltbeträge des Tarifvertrags der Länder gezahlt. Es wird also eine Erhöhung der Entgelte um 1,52 Prozent für die Berliner Landesbeschäftigten geben.
- 2) **100% Arbeitszeit** → Gleichzeitig wird auch die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit an die der übrigen Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft angepasst. Da diese 39 Stunden und 24 Minuten pro Woche beträgt, wird die wöchentliche Arbeitszeit der Berliner Landesbeschäftigten ab dem 1. Dezember 2017 um 24 Minuten angehoben.

Was gilt für Kolleg*innen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe arbeiten?!

Da der Tarifvertrag der Länder nur für die Berliner Landesbeschäftigten gilt, betreffen Euch diese Veränderungen nicht unmittelbar!

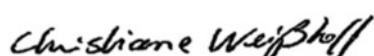
Genauso wenig wie Ihr leider nach wie vor keinen Anspruch auf die Weitergabe der Tarifierhöhungen habt, kann Euch der Arbeitgeber auch nicht dazu verpflichten die Arbeitszeit auf Grundlage des Tarifvertrags der Länder (TV-L) zu erhöhen.

Für Kolleg*innen in freier Trägerschaft gelten zuvorderst die Vereinbarungen, die sich aus dem eigenen Arbeitsvertrag bzw. eventuellen Arbeitsvertragsrichtlinien oder Betriebsvereinbarungen ergeben. Nur wenn hier ein dynamischer Verweis zum TV-L angegeben ist, würden sich die tariflichen Veränderungen auf Euer Arbeitsverhältnis auswirken. Ein dynamischer Verweis kann zum Beispiel sein: „Es gilt der TV-L in der jeweils aktuellen Fassung“.

Leider müssen wir feststellen, dass es bereits einige Arbeitgeber gibt die versuchen die neuen Regelungen der Arbeitszeit des TV-L auf ihre Angestellten zu übertragen.

Bitte achtet hierbei genau auf Euren Arbeitsvertrag und lasst Euch im Zweifelsfall durch die GEW BERLIN beraten.

Für Fragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung!



Christiane Weißhoff

Vorstandsbereich Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit